

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 19.05.2026

Der Markt Aindling erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin (§ 7) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,
bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**,
bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten erstreckt sich auf die Interessenvertretung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe oder die Themenabdeckung des Fachbereichs. ²Für ihren Aufgabenbereich nehmen sie beratend an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teil. ³Unberührt bleibt § 3 Satz 1.

(2) ¹Es werden folgende Beauftragte bestellt:

- zwei Jugendbeauftragte
mit je einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
- zwei Seniorenbeauftragte
- ein Energie- und Umweltbeauftragter oder eine Energie- und Umweltbeauftragte
mit einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
- zwei Markt- und Veranstaltungsbeauftragte
mit je einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin

²Soweit mehrere Beauftragte für den gleichen Aufgabenbereich bestellt werden, arbeiten diese kooperativ zusammen und stimmen sich untereinander ab.

§ 5

Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat richtet weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ein. Auf die Entschädigungsregelung in § 6 wird verwiesen.

§ 6

Entschädigung

(1) ¹Die für den Markt Aindling ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. ²Diese beträgt je Sitzungsteilnahme für

- | | |
|--|------|
| a) Gemeinderatsmitglieder | 50 € |
| b) Ausschussmitglieder | 50 € |
| c) Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss | 60 € |
| d) Beauftragte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, soweit nicht unter a) oder b) | 30 € |
| e) Ortssprecher/in | 30 € |

³Folgende Entschädigungen werden halbjährlich (jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember) nachträglich bezahlt:

- | | |
|---|-------|
| a) Jugendbeauftragte/r | 75 € |
| b) Jugendbeauftragte/r Stellvertreter/in | 50 € |
| c) Seniorenbeauftragte/r | 250 € |
| d) Energie- und Umweltbeauftragte/r | 125 € |
| e) Energie- und Umweltbeauftragte/r Stellvertreter/in | 75 € |

f)	Markt- und Veranstaltungsbeauftragte/r	125 €
g)	Markt- und Veranstaltungsbeauftragte/r Stellvertreter/in	75 €
h)	Gemeindearchivar/in	1.200 €
i)	Feuerwehr Aindling – Gerätewart/in I	300 €
j)	Feuerwehr Aindling – Gerätewart/in II	300 €
k)	Feuerwehr Aindling – Atemschutz-Beauftragte/r	720 €
l)	Feuerwehr Pichl – Gerätewart/in	50 €
m)	Feuerwehr Stotzard – Gerätewart/in	50 €
n)	Bisamfänger/in	125 €
o)	Schulweghelfer/in	50 €

(2) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterin).

§ 8 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister).

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 / 20.08.2020 außer Kraft.

Aindling, den 19.05.2026

Markt Aindling

gez.
Gertrud Hitzler
Erste Bürgermeisterin